

Anerkennungsverfahren

BESCHIED

In dem Asylverfahren des/der

geb. am / Kosovo

AZR-Nummer(n):

alias:

geb. am / Kosovo

wohnhaft: Übergangwohnheim

vertreten durch: Rechtsanwältin
Nina Markovic Rechtsanwälte Markovic & von Borstel
Faulenstraße 65
28195 Bremen

ergeht folgende Entscheidung

1. Der subsidiäre Schutzstatus wird zuerkannt.
2. Im Übrigen wird der Asylantrag abgelehnt.

Begründung:

Die Antragstellerin, kosovarische Staatsangehörige albanischer Volkszugehörigkeit und dem Glauben des Islam zugehörig, reiste nach eigenen Angaben [REDACTED] 2022 aus dem Kosovo in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 28.01.2023 einen Asylantrag.

Mit dem Asylantrag wird gemäß § 13 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) sowohl die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, als auch die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz

D0045

(GG) beantragt, da der Antrag nicht auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt wurde.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 07.02.2023 und am 27.09.2023.

Die Antragstellerin trug im Rahmen ihrer Anhörungen im Wesentlichen vor, bereits als Kind sich nicht als Junge, sondern als ein Mädchen gefühlt zu haben. Sie habe Frauenkleidung getragen und sei aus diesem Grund immer wieder von ihrem Vater, ihren Geschwistern und ihren Verwandten, welche ausdrücklich die Zustimmung von dem Vater der Antragstellerin dafür erhalten hätten, geschlagen worden.

Sie habe mehrfach Vergewaltigungen erleben müssen, die sie aus Angst vor ihrer Familie und einer Blutfehde nicht erzählt und nicht angezeigt habe. Darüber hinaus sei sie überzeugt davon, dass die Polizei ihr nicht geholfen, sondern sie aufgrund der Tradition selbst verurteilt hätte.

Sie habe hauptsächlich Frauenkleidung getragen, sei aufgrund der Gewaltattacken aber gezwungen gewesen, auch Herrenkleidung zu tragen.

Mit 16 Jahren habe sie bei einer Freundin, der es finanziell auch sehr schlecht gegangen sei, Unterschlupf bekommen und habe dort für die Freundin und ihre Familie das Haus geputzt. Sie habe nur gelegentlich von der Freundin Putzarbeiten bei Dritten vermittelt bekommen. Die Antragstellerin habe immer wieder versucht eine Arbeit zu bekommen, indem sie bei Supermärkten und Restaurants gefragt habe. Sie sei aufgrund ihres femininen Aussehens jedoch immer wieder als „schwul“ bezeichnet worden und man habe ihr gesagt, dass sie so keine Arbeit bekommen könne.

Die Antragstellerin habe auf offener Straße Gewaltattacken erlebt und wünsche sich in Deutschland ein normales Leben.

Im Falle einer Rückkehr in den Kosovo sei ihr Leben in Gefahr. Zudem könne ihre Freundin sie nicht mehr aufnehmen, so dass sie dort weder ein Zuhause noch Verpflegung habe. Seit dem Tod des Vaters habe sie keinen Kontakt mehr zu den Geschwistern.

Die Antragstellerin übergab im Rahmen ihrer Anhörung eine ärztliche Bescheinigung des Klinikums [REDACTED] vom [REDACTED].2022 zur Akte, in der der Antragstellerin eine akute polymorphe psychotische Störung mit Symptomen einer Schizophrenie diagnostiziert wurde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus liegen vor.

Ein Ausländer erhält subsidiären Schutz, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

Aufgrund des ermittelten Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass der Antragstellerin in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG droht.

2.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigte liegen nicht vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Die Antragstellerin ist kein Flüchtling im Sinne dieser Definition.

Die begründete Furcht muss sich auf Handlungen beziehen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (§ 3 a Abs. 1 Nr. 1 AsylG).

Für die Feststellung des Flüchtlingsstatus muss zwischen den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen und den in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründen Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe eine Verknüpfung bestehen. Die Verfolgung muss dem Antragsteller gerade wegen mindestens einem dieser Verfolgungsgründe drohen (§ 3a Abs. 3 AsylG).

Auch, wenn der Antragsteller keines der als Verfolgungsgrund in Frage kommenden Anknüpfungsmerkmale verwirklicht, kann dennoch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommen, wenn ihm ein solches Merkmal von seinem Verfolger zugeschrieben wird (§ 3b Abs. 2 AsylG).

Die reine Tatsache, dass es sich bei der Antragstellerin um eine Transfrau handelt, begründet keinen Flüchtlingschutz.

LGBTIQ-Rechte sind in der eher traditionell-konservativen kosovarischen Gesellschaft insbesondere außerhalb der Hauptstadt ein Tabuthema. Personen, die sich offen zu ihrer Homosexualität bekennen, müssen damit rechnen, sozial ausgegrenzt zu werden. Oftmals werden sie von der eigenen Familie verstoßen. Menschenrechtsorganisationen berichten über Diskriminierung auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt sowie beim Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung. Es kann im Einzelfall zu physischen Übergriffen durch Dritte, auch gegenüber nicht-homosexuellen Unterstützungspersonen kommen. Hassreden im Internet gegen LGBTIQ-Aktivistinnen und -Aktivisten sind verbreitet.

Der gesetzliche Schutz von LGBTIQ-Personen ist jedoch über die Jahre verbessert worden. Im Jahr 2019 wurde durch die Aufnahme von „Taten aus Hass“ in die Liste strafverschärfender Umstände im Strafgesetzbuch eine eindeutige Schutznorm geschaffen. Beklagt wird aber, dass es nicht immer zu einer ausreichenden polizeilichen Verfolgung kommt, gerade auch bei Drohungen im Internet. Die Regierung hat ein „awareness-raising-training“ u. a. für Staatsbedienstete (Polizeikräfte, Lehrende) durchgeführt. Wie in den Vorjahren nahmen auch 2022 hochrangige Politikerinnen und Politiker an der „Pride Parade“ teil, die ohne Zwischenfälle stattfand. Die Gemeinde Pristina hat eine Beratungsstelle für gefährdete LGBTIQ-Personen eingerichtet. Staatliche Kampagnen zielen darauf ab, die öffentliche Meinung zu LGBTIQ im Sinne von mehr Toleranz zu verändern.

Ferner kann vorliegend auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Antragstellerin aufgrund ihrer Transidentität den geschilderten Verfolgungshandlungen ausgesetzt war.

Damit ist mangels Vorliegens eines Verfolgungsgrundes die Flüchtlingseigenschaft abzulehnen.

Die Voraussetzungen der Asylanerkennung gemäß Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz (GG) und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG unterscheiden sich lediglich dadurch, dass der Schutzbereich des § 3 AsylG weiter gefasst ist. Die engeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte liegen somit nach Ablehnung des Flüchtlingsschutzes ebenfalls nicht vor.

3.

Von Feststellungen zu Abschiebungsverboten wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG abgesehen.

4.

Die positive Feststellung zum subsidiären Schutz wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

[REDACTED]
[REDACTED]



[REDACTED]
[REDACTED]

mühen. Außerhalb der staatlichen Strukturen existiert ein Netzwerk privater Unterbringungsmöglichkeiten, welche von karitativen Einrichtungen, Nichtregierungsorganisationen und kirchlichen Organisationen betrieben werden. In Rom gibt es eine Telefonhotline, die Schlafplätze für Obdachlose organisiert.¹²

Ferner droht dem Antragsteller für den Fall der Zuerkennung internationalen Schutzes nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 4 der EU-Grundrechtecharta bzw. Art. 3 EMRK.

Insofern schließt sich das Gericht den Ausführungen des VG Bremen im Beschluss vom 31.08.2021 - 6 V 721/21 - an. Darin heißt es:

„International Schutzberechtigte haben grundsätzlich für sechs Monate Zugang zu Zweitaufnahmezentren (sog. SAI-Zentren, vorher: SIPROIMI-Einrichtungen, noch vorher: SPRAR-Einrichtungen, vgl. hierzu Schweizerische Flüchtlingshilfe, Aufnahmebedingungen in Italien, 10.06.2021, S. 11). Eine Verlängerung um weitere sechs Monate ist nur zur Vollendung der Integration oder bei Vorliegen außergewöhnlicher gesundheitlicher Gründe oder für vulnerable Personen möglich. Eine Verlängerung um weitere sechs Monate ist nur bei Vorliegen sehr schwerwiegender gesundheitlicher Gründe oder zur Ermöglichung des Abschlusses eines Schuljahres möglich (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Aufnahmebedingungen in Italien, 10.06.2021, S. 12, und Januar 2020, S. 55; Asylum Information Database, Country Report: Italy, Update 2020, S. 182). Eine staatliche Anschlusslösung bzw. Sozialhilfe wird nicht bereitgestellt. Von den Personen mit Schutzstatus wird erwartet, dass sie nach Ablauf der sechs Monate in der Zweitaufnahmeeinrichtung für sich selbst sorgen können (Schweizerische Flüchtlingshilfe/ProAsyl, Auskunft an den Hessischen VGH vom 29.10.2020, S. 2; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Aufnahmebedingungen in Italien, 10. Juni 2021, S. 12). Dies stellt grundsätzlich eine Gleichstellung mit der inländischen Bevölkerung dar. Ein Anspruch auf sog. Bürgergeld besteht typischerweise nicht, da Personen hierfür bereits zehn Jahre in Italien gewohnt haben müssen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Aufnahmebedingungen in Italien, 10. Juni 2021, S. 12, und Januar 2020, S. 64).“

Es sprechen keine überwiegenden Gründe dafür, dass es dem Antragsteller nach Entlassen aus dem staatlichen Zweitaufnahmesystem nicht gelingen wird, seine elementarsten Bedürfnisse nach „Bett, Brot und Seife“ durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu erfüllen. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist anerkannten Schutzberechtigten erlaubt.¹³

Trotz der angespannten Arbeitsmarktsituation in Italien geht das Gericht davon aus, dass es dem Antragsteller zumindest möglich sein wird, eine Beschäftigung

¹² Vgl. hierzu die Ausführungen des VG Bremen in seinem Beschluss vom 31.08.2021 - 6 V 721/21 -, juris.

¹³ Schweizer Flüchtlingshilfe, Aufnahmebedingungen in Italien, Januar 2020, S. 68.